

Große Kreisstadt Weil am Rhein

Benutzungsordnung

für die

städtischen Freisportanlagen und Sanitärtrakte

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| - das Stadion I - III | im Sportzentrum „Nonnenholz“. |
| - den Allwetterplatz | im Sportzentrum „Nonnenholz“, |
| - den Sanitärtrakt | im Sportzentrum „Nonnenholz“, |
| - den Rasenplatz | im Stadtteil Friedlingen, |
| - den Allwetterplatz | im Stadtteil Friedlingen, |
| - den Sanitärtrakt | im Stadtteil Friedlingen |
| - den Rasenplatz | im Stadtteil Märkt, |
| - den Sanitärtrakt | im Stadtteil Märkt. |

1.2 Für die Nutzungsüberlassungen der städtischen Sportanlagen ist ausschließlich das Hauptamt - Schul- und Sportabteilung - der Stadt Weil am Rhein zuständig.

1.3 Der Begriff „Sportanlage“ umfaßt die nutzbaren Spiel- und Sportflächen, Leichtathletikanlagen, Gebäude und Nebenflächen einschließlich der Zuschaueranlagen.

1.4 Sofern in dieser Benutzungsordnung die Stadtverwaltung genannt wird, ist das Hauptamt - Schul- und Sportabteilung - zuständig.

2. Zweck der Benutzungsordnung

2.1 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geordneten Sportbetrieb auf den Sportanlagen.

2.2 Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

3. Benutzer

3.1 Die Sportanlagen werden bevorzugt Weiler Schulen und Weiler Sportvereinen, die dem Turn- und Sportring Weil am Rhein angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports überlassen.

3.2 Anderen Benutzern können die Sportanlagen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der unter Ziffer 3.1 Genannten möglich ist.

3.3 Nichtsportliche Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverwaltung.

3.4 Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen dürfen die Sport- und Spielflächen sowie Leichtathletikanlagen nicht mit Tieren betreten werden.

3.5 Bei Benutzung der Sportanlagen ist der jeweilige Lehrer bzw. Leiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

4. Benutzungszeiten

- 4.1 Die Benutzung der Freisportanlagen und Sanitärtrakte bleibt grundsätzlich den Schulen montags - freitags von 07.40 Uhr - 17.30 Uhr vorbehalten. Den übrigen Benutzern stehen die Sportanlagen montags - freitags von 17.30 Uhr - 21.00 Uhr, ansonsten samstags und sonntags ganztägig, zur Verfügung.

Die Sanitärtrakte können werktags bis 22.00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen nach Absprache mit dem Platzwart benutzt werden.

- 4.2 In Sonderfällen kann die Stadtverwaltung in Absprache mit der Schulleitung oder / und den Vereinsvertretern eine andere Regelung treffen.
- 4.3 Zur Gewährleistung eines geordneten Sportbetriebes sind die Belegungszeiten zu beachten, die von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Schulen und Vereinen festgelegt worden sind.

5. Antrag und Zuteilung

- 5.1 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor der geplanten Benutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Die vor Beginn einer Spielrunde eingereichten Pläne für Verbandsspiele gelten als Anträge. Änderungen sind sofort der Stadtverwaltung mitzuteilen.

- 5.2 Die Zulassung zur Benutzung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Stadtverwaltung.
- 5.3 Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
- 5.4 Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadtverwaltung (Telefon 704-131) unverzüglich zu benachrichtigen. An Wochenenden ist direkt der Platzwart (Telefon 7 50 72) zu verständigen.
- 5.5 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

6. Sperrung von Sportanlagen

- 6.1 Die Stadtverwaltung kann Sportanlagen ganz oder teilweise sowie für bestimmte Sportarten sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- 6.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus wichtigen sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuteilung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

7. Benutzungsentgelte

- 7.1 Benutzungsentgelte werden nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

II. Sanitärtrakt

1. Benutzung

- 1.1 Der Sanitärtrakt darf nur unter Aufsicht eines befugten Leiters benutzt werden; dieser hat dafür zu sorgen, daß die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand verlassen werden.

- 1.2 Schäden, die beim Betreten des Sanitärtraktes am Gebäude oder an Einrichtungen festgestellt werden oder während der Benutzung verursacht werden, sind beim Platzwart unverzüglich zu melden.
- 1.3 Nach Beendigung einer Übungseinheit oder einer Sportveranstaltung dürfen die Umkleieräume erst nach vorheriger Reinigung der Sportschuhe bzw. nur ohne Sportschuhe betreten werden. Aus hygienischen Gründen dürfen Duschräume weder mit Sport- noch mit Straßenschuhen betreten werden.
- 1.4 In allen Räumen, insbesondere aber und in den Toiletten, ist auf größte Sauberkeit zu achten. Abfälle jeglicher Art sind in die bereitgestellten Behälter zu werfen.
- 1.5 Unnötiger Wasserverbrauch, insbesondere in den Duschräumen, ist zu vermeiden.
- 1.6 Das Rauchen ist im öffentlichen Gebäudebereich untersagt.
- 1.7 Fundsachen sind möglichst beim Platzwart, ansonsten beim Fundbüro, abzugeben.
- 1.8 Für eingebrachte Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.
- 1.9 Die Abgabe und der Genuß alkoholischer Getränke im Sanitärtrakt und auf den dazugehörigen Außenanlagen ist verboten.

III. Sportplatz mit Nebenanlagen

1. Benutzung

- 1.1 Der Sportplatz mit Nebenanlagen darf nur unter Aufsicht eines befugten Leiters benutzt werden; dieser hat dafür zu sorgen, daß die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.

Schul- und vereinseigene Geräte sind nach Ende der Benutzungszeit sofort abzutransportieren. Stadteigene Gerätschaften und Anlagen sind ordnungsgemäß zu versorgen (abräumen, abdecken).
- 1.2 Die Benutzer haben die Spielfelder und die sonstigen Sportanlagen für ihre besonderen Zweck selbst herzurichten. Soweit nötig und möglich, soll der Platzwart hinzugezogen werden.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.
- 1.3 Nach Veranstaltungen haben die Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, daß das Spielfeld und die Nebenanlagen unverzüglich geräumt und die Abfälle beseitigt werden.
- 1.4 Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- 1.5 Die einzelnen Sportarten dürfen nur in den dafür vorgesehenen oder sonst vom Platzwart bestimmten Anlagen betrieben werden.
- 1.6 Wurfübungen sind in angemessener Entfernung vom Zuschauerraum und unter Beachtung der zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen.
- 1.7 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Bereiche der Sportanlagen betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.

IV. Hausrecht

1. Das Hausrecht steht der Stadt Weil am Rhein zu. Es wird grundsätzlich durch den Platzwart oder besondere Beauftragte der Stadt ausgeübt.

Bei Abwesenheit des Platzwartes oder des Beauftragten ist das Hausrecht dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Platzwartes oder der städtischen Beauftragten Folge zu leisten. Entsprechendes gilt

für die Benutzung durch Schulen. Platzwart und städtische Beauftragte haben jederzeit freien Zutritt zu Veranstaltungen.

2. Der Platzwart ist befugt, Einzelpersonen oder Personengruppen für einen Tag aus dem Sportanlagen zu verweisen, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

Längerfristige Verweise sind nur durch die Stadtverwaltung möglich.

3. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadtverwaltung strafrechtliche Verfolgen wegen Hausfriedensbruch vor.

V. Haftung der Benutzer

1. Die Stadt Weil am Rhein überläßt den Benutzern die Sportanlagen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind gehalten, die Sportanlagen und Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Anlagen oder Geräte, die nicht betriebssicher sind oder die Benutzer und Zuschauer gefährden, dürfen nicht benutzt werden. Mit den Sportgeräten und Einrichtungen ist schonend umzugehen.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie durch schuldhaftes Verhalten an den überlassenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten herbeiführen.
3. Für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt Weil am Rhein keinerlei Haftung.

VI. Haftungsausschluß

1. Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer. Ersatzansprüche an die Stadt als Grundstückseigentümerin sind ausgeschlossen.
2. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen und der Zugänge zu dieser stehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Stadt Weil am Rhein als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

VII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 21.03.1986.

Weil am Rhein, den

Dr. Willmann
Oberbürgermeister